

Philippi sollten lateinische Erzbischöfe erst 1212 eingesetzt werden⁴⁷, und in Thessaloniki selbst amtierte mit Warin, dem exilierten Erzbischof des nordthrakischen Berrhoe/Verissa, zwar bereits seit 1208 ein postulierter Erzbischof als Verwalter der Temporalien, doch war dieser zum Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses wohl noch nicht wieder aus Rom zurückgekehrt, wohin er zwecks Beschleunigung seiner Translation gereist war⁴⁸. Mit dem Bischof von Kitros hat auch ein Suffragan von Thessaloniki das Konkordat mit abgeschlossen⁴⁹, doch Kitros lag westlich des Vardar an der Küstenstraße in Richtung Thessalien, also bereits außerhalb des 'Altreichs' Thessaloniki. Als aussagekräftiges Indiz wäre höchstens zu werten, daß im Konkordatstext

47) Siehe S. 578 mit Anm. 111.

48) Warin, der am 30. März 1207 in Rom geweihte Erzbischof von Verissa/Berrhoe in Nord-Thrakien (Innocenz III., Reg. X 35, MIGNE PL 215 Sp. 1130; zu ihm vgl. auch Giorgio FEDALTO, *La Chiesa latina in Oriente*. 2. Hierarchia latina Orientis [Studi religiosi 3/2, 1976] S. 237), aufgrund der bulgarischen Eroberung Binnen-Thrakiens 1205 an seinem Sitz aber wohl nie präsent, war 1208 vom Kathedralkapitel, der Königinmutter und dem Regenten als zukünftiger Erzbischof von Thessaloniki postuliert worden. Innocenz hatte zunächst reserviert reagiert und eine Untersuchung angeordnet (Reg. XI 171 vom 1. November 1208, MIGNE PL 215 Sp. 1478 f.), und noch ein Jahr später werden Warin immer noch als *Varissiensis archiepiscopo* Aufträge erteilt (Reg. XII 114 und 115 vom 2. November 1209, MIGNE PL 216 Sp. 147). Warin war daraufhin wohl Anfang 1210 nach Rom gereist, um die Frage seiner möglichen Translation dort persönlich zu klären; am 11. März 1210 beauftragte Innocenz den Erzbischof von Neopatrai und zwei Bischöfe mit einer nochmaligen abschließenden Untersuchung, an deren Ende, falls nicht doch noch Hinderungsgründe auftauchen sollten, sie im Namen des Papstes die Translation von Verissa nach Thessaloniki vollziehen sollten; bereits zuvor sollte Warin die Verwaltung der Temporalien gestattet sein (Reg. XIII 13, MIGNE PL 216 Sp. 213-215). Danach verlautet nichts mehr über den Fall im Register (was eher gegen neu aufgetauchte Probleme spricht). Ein neuer Elekt von Verissa/Berrhoe ist im Register dann erstmals genannt am 7. Dezember 1210 (Reg. XIII 185, MIGNE PL 216 Sp. 355), und dies ist bereits ein Antwortschreiben auf eine Anfrage in Rom. Warin selbst ist im Register Innocenz' III. bis zum 8. April 1212 nicht mehr präsent; mit diesem Datum geht ein programmatisches Schreiben an ihn als Erzbischof von Thessaloniki ab, aus dem hervorgeht, daß er zwischenzeitlich nun endlich inthronisiert war (Reg. XV 18, MIGNE PL 216 Sp. 555-558). Zu Warin vgl. auch LONGNON, *Compagnons* (wie Anm. 1) S. 187 f. sowie Anm. 77 und 183.

49) Wiederum fehlen Nachrichten darüber, ob in den Suffraganbistümern von Thessaloniki in der Zeit der lateinischen Herrschaft jemals lateinische Bischöfe amtiert haben – mit Ausnahme von Kitros und des mit ihm vereinigten Bistums Platamon, beide südwestlich des Vardar; vgl. FEDALTO, *Chiesa latina* (wie Anm. 48) passim. Siehe aber Anm. 112-113.